

Es ist vorgekommen, daß die Banknoten in den hiesigen Handlungsgewerbern, Kafee- und Schenkhäusern gegen übermäßigen Rabat in baares Geld umsetzt, letzteres vermuthlich in das Ausland verschlept, und dadurch der Mangel des baaren Geldes, und der Mißkredit der Banknoten vermehrt werde; da nun das Zirkulare von 22. Aug. 1797. ausdrücklich vorsehen hat, daß die Annahme der Banknoten in dem vollen unter der Gewährleistung des Staats darauf gesetzten Werthe von Niemand verweigert werden darf, und selbe in der Eigenschaft als baares Geld auch in Privatzahlungen, und im allgemeinen Handel und Wandel als solche angesehen werden müssen, so wird diese Zirkular-Beifuge andurch erneuert, daß man die Übertreter zur unnachsichtlichn Strafe ziehen werde. Laibach am 15. Hornung 1800.

Gleichwie nach der Bemerkung des Hofkriegsrathes die v. Jahre beschene Aufforderung zur Einsendung ärzlicher Verbandstücke für die vor dem Feinde verwundeten Soldaten von dem gedeihlichsten Erfolge war; So erheischt es die Vorsicht, daß auch heuer für einen weitern Vorrath an diesen Erfordernissen zu der so wichtigen Heilung der verwundeten Mannschaft gesorgt werde. Man hat schon viele redende Beweise von der Menschenliebe des Publikums, welche es sicher hoffen lassen, daß bei fortwährenden gleichen Umständen auch der Eifer zur Forrschung der freiwilligen milden Beiträge an Charpien und Pauschen nicht erkalten, sondern vielmehr sich verdoppeln werde. Welche Beiträge dann zur weiters gehörigen Bestellung wie im v. Jahre an das Kreisamt abzugeben sind. Laibach den 12. Febr. 1800.

Da der Verpflegsoffizier Lahner mit Ende dieses Monats von der Laibacher Kreis-Magazinsverrechnung abgelöset wird, so ersuchet er alle respectiven Partheyen welche von 1. März 1799. herwärts an ihn als Privatmann oder an das Laibacher Haupt Verpflegsmagazin eine Forderung zu machen, oder sonstige Rechnungsrichtigkeit zu pflegen haben, solche binnen bis Ende März d. J. um so gewisser zu liquidiren, als er widrigenfalls ohne weiters seine Rechnungen schliessen, und für keine Forderung mehr zur Rede stehen würde.

## K u r r e n d e.

Mit höchsten Hofkanzleydekret vom 24ten vorig. empfangen am 4ten dieses, ist über verschiedene von den Landesstellen gemachte Anfragen in Betreff des neuen Klassensteuergeschäfts folgende höchste Entschliessung herabgelanget, daß:

1ten. Die Stipendien, die jährl. 100 fl. übersteigen, der Klassenmäßigen Steuer nach den in dem §. 1. des Patents ausgemessenen Prozenten allerdings zu unterliegen haben. Dagegen aber seyen Stipendien unter dem Betrag von 100 fl. jährl. von der Steuer frey zu lassen.

2ten. Seyen überhaupt alle Fondsgüter, da sie juro privatorum besessen werden, lediglich so, wie alle übrigen Privatgüter zu behandeln, und folglich von selben die Fassionen in der nämlichen, für alle übrigen Privaten in dem Patente vorgeschriebenen Art einzureichen, somit auf jedes derselben, die nach den bestimmten Prozenten ausfallenden Steuerbeträge von den betreffenden Fonds zu entrichten.

3ten. Haben jene Kapläne, deren Gehalt sich nicht auf 100 fl. erstreckt, keine Steuer zu entrichten, jedoch könne auch nicht gestattet werden, daß die Pfarrer solche Kapläne, welche sie nur freywillig und willkührlich bezahlen in ihrer Fassion in Abschlag bringen, sondern der diesfällige Abschlag seye ihnen nur bey jenen Kaplänen gestattet, die ordentlich gestiftet sind, und denen sie also den stiftungsmäßigen Betrag aus ihren Einkünften abreichen müssen.

Wenn aber der Kaplan einen 100 fl. jährl. erreichenden Betrag genösse, so verstünde es sich von selbst, daß er solchen zu satiren, und Klassenmäßig zu versteuern habe. Bloße Manual- und sogenannte Kurrentmessen, machen keinen Gegenstand aus, daher seyn auch die blossen sogenannten Mesfleiser, die lediglich von den ungewissen und zufälligen Messstipendien leben, von der Steuer frey zulassen. Endlich

4ten. Haben die minderjährigen, noch in ihrer Eltern Brod und Haus stehende Kinder, die ein kleines 100 fl. nicht erreichendes Einkommen genießen, und so auch die übrigen Personen dieser Kategorie, deren Einkommen jährl. 100 fl. nicht erreicht, wenn sie nicht unter eine in dem Patent besonders bestimmte Kategorie gehören, überhaupt der Steuer nicht zu unterliegen.

Welche höchste Entschliessung zur allgemeinen Venehmungswissenschaft hiemit eröffnet wird. Laibach den 7. Hornung 1800.

## K u r r e n d e.

Über ein zwischen den hohen Hofgehörden, wegen Vermögens-Ausfolgung nach allen sowohl österr. als anderen Theilen Italiens, aus welchen immer die Franzosen vertrieben sind, und die alte Ordnung der Dinge wieder hergestellt ist, gepflogenes Einbernehmen, ist höchsten Orts entschieden worden, daß überhaupt die Beschläge für diese Provinzen, weil keine feindliche Truppen sich im Lande mehr befinden, in so weit wieder für gehoben anzusehen seyen, als etwa nicht auf das Vermögen besonderer Personen oder Familien namentlich entweder auf höchste politische Anordnungen, oder auf Anrufung der Privaten solche Verbothe gerichtlich, oder aussergerichtlich veranlaßt, und erkannt worden seyen.

Diese höchste Schussfassung wird nun aus eingelangten hohen Hoffkanzleydekret vom 23. des vorigen, empf. den 1. d. M. zur allgemeinen Benehmungs-Wissenschaft eröffnet.  
Laibach den 5. Hornung 1800.

---

## Vorladung = Edikt.

Nachdem der auf den 20ten December 1799. bestimmt gewesene Wahltag zu Besetzung der bey dem Landesfürstlichen Magistrat der Stadt Zilli, durch den Austritt des Anton Guring in Erledigung kommenden Bedienstung des Sindikers und ersten Rathsmanns (für welche Bedienstung ein Gehalt von jährlichen 400 fl. ausgemessen ist), aus Abgang der Kompetenten nicht hat vorgekommen werden können, folglich für nothwendig befunden worden ist, einen anderweiten Wahltag auf den 6ten des künftigen März zu veranlassen, so wird solches mit demselben kundgemacht, daß inner dieser Zeitfrist jeder, der um gedachte Bedienstung sich in die Kompetenz setzen will, seine Fähigkeitsbeweise vor dem k. k. J. O. Appellations-Obergericht in Justiz- und Kriminalfach, dann in dem politischen vor dem k. k. Landes-Gubernium, so wie die Beweise über seine Denkungsart und übriges Betragen, nebst einem glaubwürdigen Zeugniß der sich eigen gemachten windischen Sprache bey dem k. k. Zillier Kreisamt beybringen müsse, damit sonach an den auf den 6ten März 1800. bestimmten Wahltag, die Wahl aus den hiezu fähig Befundenen, in der vorgeschriebenen Ordnung vorgenommen werden könne. Graz, den 29. Jänner 1800.

---

## Edikt.

Das k. k. peinliche Halsgericht in Ost-Galizien zu Krakau, macht

mittels dieses Edikts allgemein bekannt, daß der aus dem Ost-Galizischen Dorfe Gora Brzezyna im Kreise Wisleniz gebürtige, und vermuthlich adelicher in diesem Dorfe ansässiger Miterbe Peter Dombrowsky, welcher sich lezthin im Dorfe Rodose des Tarnobienfer Kreises aufgehalten hat, wegen einen im Wirthshause zu Tomskobiz des Bohnenfer Kreises, in der Nacht vom 3ten März auf den 1ten April 1799 in Gesellschaft anderer an 6 Personen begangenen Mordraub angeklagt worden sey.

Dahero wird dieser Peter Dombrowsky zur persönlichen Erscheinung binnen 60 Tagen vom Dato dieses Edikts an vor dieses k. k. Ost-Galizische peinliche Halsgericht zu seiner Bertheidigung über das ihm angeschuldete Verbrechen hiemit fürgefördert. Krakau, den 15ten November 1799.

Marktpreis des Getraids alhier in Laibach den 12. Febr. 1800.

	p.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Weizen ein halber Wiener Megen = = =	2	12	2	9	1	56
Rufuruz = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Korn = = = = Detto = = = =	1	50	1	43	1	38
Gersten = = = = Detto = = = =	1	36	—	—	—	—
Hirsch = = = = Detto = = = =	1	47	—	—	—	—
Haiden = = = = Detto = = = =	1	31	—	—	—	—
Haber = = = = Detto = = = =	1	13	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 13. Febr. 1800.

Anton Pauesch, Raitoffizier.

Den 15. Febr. sind in Laibach folgende Zahlen gehoben worden:

44. 85. 52. 26. 24.

Die künftige Ziehung wird den 1. März 1800. in Graz vor sich gehen.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a library or archival stamp.]*